

Herzlich Willkommen

„abhängig, krank und kriminell“

Behandlung im und nach Straf- und Maßregelvollzug

23.11. 2011

Landesstelle für Suchtfragen Baden-Württemberg in
Zusammenarbeit mit Justiz- und Sozialministerium

Möglichkeiten des Baden-Württembergischen Maßregelvollzugs nach §64 StGB

M. Wagner
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Klinikum Nordschwarzwald Calw

Was ist Maßregelvollzug?

Maßregelvollzug

Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Fachkliniken mit hohen Sicherheitsvorkehrungen, in denen psychisch kranke oder suchtmittelabhängige Menschen behandelt werden. Damit jemand im Maßregelvollzug untergebracht werden kann, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Mensch muss eine Straftat begangen haben.
- Für diese Straftat kann er wegen einer psychischen Krankheit nicht oder nicht voll verantwortlich gemacht werden oder er muß suchtkrank sein.
- Es muss zudem zu erwarten sein, dass er in Folge dieser Krankheit weitere erhebliche Straftaten begehen wird.

Ziel der Behandlung im Maßregelvollzug ist es, die Untergebrachten in die Gesellschaft einzugliedern und auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Die Unterbringung erfolgt für psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 63 StGB und für suchtkranke Straftäter nach § 64 StGB. Die einstweilige Unterbringung erfolgt nach § 126 a StPO. Sie ist in etwa vergleichbar mit der Untersuchungshaft in der Vollzugsanstalt.

Hat eine Person den Hang alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie darf nur solange andauern, wie die Behandlung der Abhängigkeit eine hinreichend konkrete Aussicht auf Erfolg hat.

Diese Form der Unterbringung ist auf höchstens zwei Jahre befristet. Danach muss der Patient entlassen werden - es sei denn, er wurde zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In diesem Fall kann sich die Behandlungszeit um max. zwei Drittel der gleichzeitig angeordneten Haftstrafe verlängern.



Zentren für Psychiatrie mit Entziehungsanstalten (§64 StGB)

- ZfP Calw
- ZfP Zwiefalten
- ZfP Weinsberg
- ZfP Emmendingen
- ZfP Reichenau

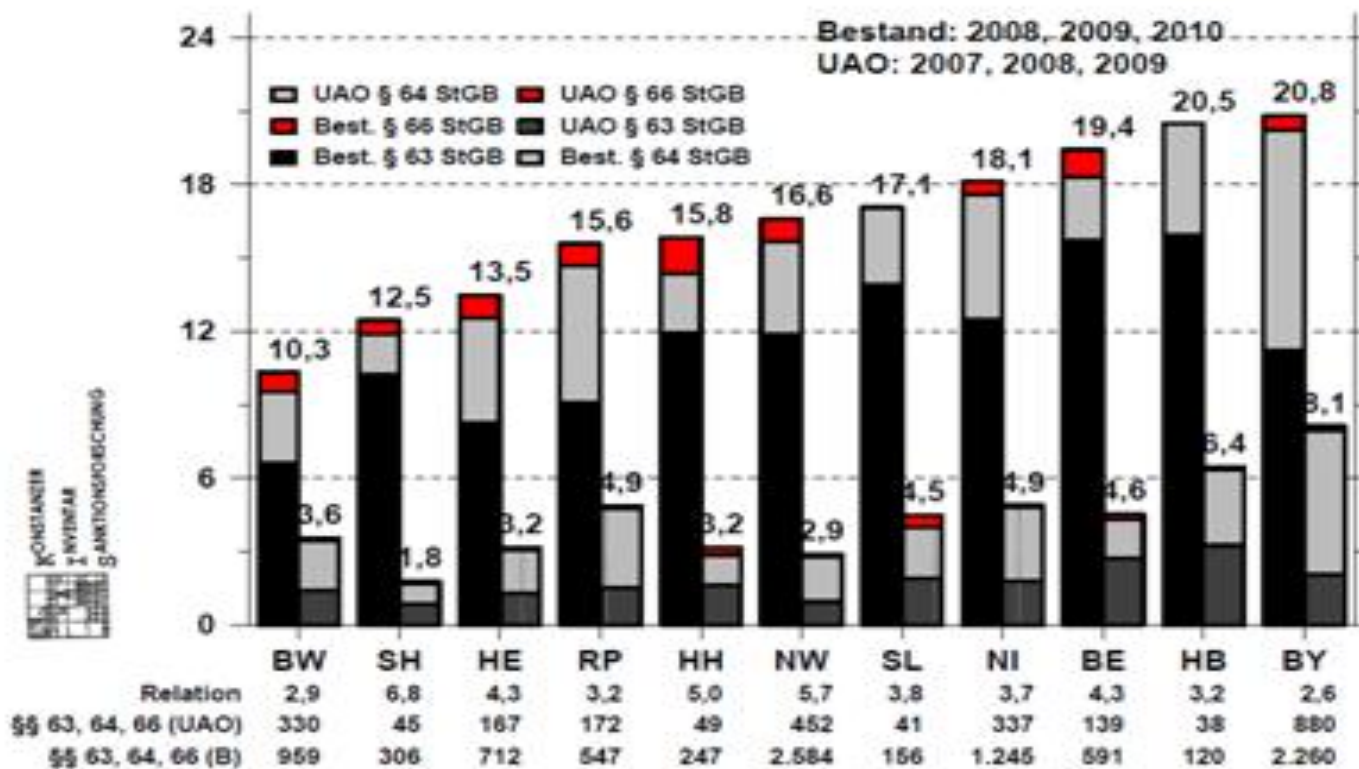
In Baden-Württemberg waren untergebracht: (Stand 31.12.2009)

Im Psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) 501 Patienten

In der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) 303 Patienten

Einstweilig Untergebrachte (§126 StPO) 174 Patienten

Gesamtbelegung MRV Baden-Württemberg 978 Patienten



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Im psychiatrischen Krankenhaus, in der Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung auf strafrichterliche Anordnung hin Untergebrachte. Bestandszahlen 2008, 2009, 2010 (linke Säule), UAO 2007, 2008, 2009 (rechte Säule). Häufigkeitszahlen bezogen auf die jeweilige strafmündige Wohnbevölkerung

- **Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz - UBG) in der Fassung vom 2. Dezember 1991**

- **§ 8**

- **Heilbehandlung**

- (1) Wer auf Grund dieses Gesetzes in einer anerkannten Einrichtung untergebracht ist, hat Anspruch auf notwendige Heilbehandlung. Die Heilbehandlung umfaßt auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Untergebrachten nach seiner Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

- (2) Der Untergebrachte ist über die beabsichtigte Untersuchung oder Behandlung angemessen aufzuklären. Er hat diejenigen Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen zu dulden, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln, soweit die Untersuchung oder Behandlung nicht unter Absatz 3 fällt.

-
- Bei der Psycho- und Milieuthherapie suchtkranker Patienten hat sich ein transparentes und den Therapiestand direkt widerspiegelndes Stufenprogramm bewährt, das bei uns in 3 Phasen mit mehreren Stufen geplant ist.
 - Die Aufnahme- und Motivationsphase dauert ca. 4 Monate (Stufen 0 - 3).
 - Die Therapiephase nimmt einen Zeitraum von 7 - 12 Monaten ein (Stufen 4-5).
 - Beendet wird der Aufenthalt durch die Adaptions- und Entlassphase, die sich über einen Zeitraum von etwa 6 - 9 Monaten erstreckt (Stufen 6 - 7).
 - Ab hier setzt die Nachsorge an. Der zeitliche Rahmen kann sehr unterschiedlich sein, wird, wie auch die Maßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht durch die Strafvollsteckungskammer festgelegt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit